

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Anlage eines Waldlabors (Projekt RegioGrün) im L 17 "Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge", Bezirk 3, K-Junkersdorf**

**hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. BNatschG/ LG NW**

**Beschlussorgan**

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Erstaufforstung und Anlage eines Waldlabors im Kölner Westen einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 69 (1) b) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. § 69 (1) b) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln als Antragsteller plant im Rahmen des RegioGrün Projektes „Zwischen schnellen Wegen“ die Anlage eines sogenannten Waldlabors auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche zwischen Autobahn A4, Bachemer Landstraße und Stüttgenweg. Mit Hilfe von Energie-Wald, Wandel-Wald und Einart-Hainen sollen Erholungssuchenden neue Eindrücke und Informationen von und über Wald präsentiert werden.

Das Projekt soll auf Flächen realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln liegen (s. Anlage 1). Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ fest.

Die Planung sieht neben der Aufforstung mit teilweise nicht heimischen Gehölzen die Anlage von Wegen vor.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung. Neben den allgemeinen Verboten stehen dem Vorhaben Festsetzungen gem. §26 LG NW entgegen. Voraussetzung für eine Befreiung ist demnach, dass es sich beim Waldlabor um eine Maßnahme im Vorgriff auf die nachfolgende Landschaftsplan-Änderung handelt, in der die Festsetzungen des Landschaftsplans an die Planungen der Regionale 2010 (insbesondere im Bereich Grünzug West) angepasst werden.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 69 LG NW genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

In der Anlage 2 folgt die Erläuterung und Begründung der Maßnahmen aus Sicht des Antragstellers.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-4**